

Hochschule Anhalt

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

vom 09.06.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikumsentgelt
- § 10 Praktika ausländischer Studierender
- § 11 Versicherung während des Praktikums
- § 12 Weitere Regelungen
- § 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Berufspraktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoptologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die §§ 3,4,5,9,10,11 und 13 gelten gleichermaßen für ein vollständig oder in Teilen während des Studiums nachgeholtes Vorpraktikum.

§ 2

Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 20 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen o. ä. Einrichtungen - im weiteren „Unternehmen“ genannt - abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit Credits dotiert.

(3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für das Praktikum Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur und der Umweltplanung zu wählen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet, Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

- 1) sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- 2) eine geeignete Praktikumsaufgabe als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums vorliegt,
- 3) das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren.

(5) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung.

(6) Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von zehn Wochen anerkannt. Mindestens zehn Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3 Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen.

§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Für die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb wird in dessen Auftrag eine betriebliche Mentorin oder ein betrieblicher Mentor tätig.

§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und von ihr/ihm gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.

(2) Im Bericht werden die wesentlichen Inhalte und Resultate des Praktikums dargestellt sowie Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung abgeleitet.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

§ 8 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltag(e) (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird im Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. Dazu ist die Anlage 3 zu nutzen.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 9 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht zwingend Gegenstand der Praktikumsvereinbarung.

§ 10 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend.

§ 11 Versicherung während des Praktikums

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Rentenversicherung unabhängig von der Höhe eines ggf. bezahlten Entgeltes beitragsfrei versichert. Krankenversicherungsschutz besteht durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Da die Praktikantin bzw. der Praktikant während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedert ist, besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft bzw. über die Unfallkasse, bei der der Betrieb Mitglied ist. Die Kosten des Versicherungsschutzes trägt der Betrieb über dessen Beiträge zur Unfallversicherung.

§ 12 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Diese Praktikumsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung immatrikuliert wurden, gültig.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 09.06.2015.

Bernburg, den 09.06.2015



Prof. Dr. E. Kashtanova
Die Dekanin des Fachbereiches



Vereinbarung

über die Durchführung eines Berufspraktikums

Zwischen der **Firma / Einrichtung / Behörde** (nachfolgend Betrieb)

Name : _____
Anschrift : _____
Tel. / Fax: _____ / _____

und **Frau / Herrn** (nachfolgend Praktikantin / Praktikant)

Name, Vorname: _____
Matr.-Nr. : _____
Geb.-Datum: _____
Anschrift : _____
Tel. / Fax: _____ / _____

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Berufspraktikums abgeschlossen, das für den

Studiengang _____
im Fachbereich _____

der Hochschule Anhalt laut Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben ist.

§ 1

Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird im o.g. Betrieb durchgeführt und dauert _____ Wochen (Vollzeitbeschäftigung).
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

(3) Die Aufgabenstellung für die Praktikantin/den Praktikanten lautet:

(4) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums, die Praktikantin/der Praktikant bleibt Mitglied der Hochschule Anhalt.

§ 2 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich:

1. Die Praktikantin/den Praktikanten in die betrieblichen Aufgabenstellungen einzuführen.
2. Eine betriebliche Mentorin/einen betrieblichen Mentor zu benennen, die/der die Betreuung für die Zeit des Praktikums übernimmt und den Praktikumsbericht sowie die Praktikumsbescheinigung (vgl. Muster) bestätigt.
3. Der Hochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums oder vom Nichtantritt der Praktikantin / des Praktikanten Kenntnis zu geben.
4. Nach Beendigung des Berufspraktikums der Praktikantin/dem Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung über Inhalt und Dauer der praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

(1) Die Praktikantin/der Praktikant untersteht ohne Ausnahme der gültigen Betriebsordnung und ist insbesondere verpflichtet:

1. Die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Materialien sorgsam zu behandeln.
3. Die Interessen des Betriebes zu wahren und über interne Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren.
4. Bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
5. Einen Praktikumsbericht anzufertigen und der betrieblichen Mentorin/dem Mentor zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Betrieb berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen.

§ 4

Pflichten des Fachbereichs der Hochschule

- (1) Der Fachbereich benennt eine Mentorin/einen Mentor.
- (2) Diese/dieser sichert vor allem, dass die vereinbarte Aufgabenstellung den Anforderungen des Studienganges entspricht.
- (3) Sie/er ist Ansprechpartner für Betrieb und Praktikantin/Praktikant bei der Regelung von Streitigkeiten.
- (4) Sie/er unterbreitet nach Abschluss des Praktikums und Sichtung der Praktikumbescheinigung/des Praktikumberichts dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches einen Entscheidungsvorschlag für die Anerkennung (siehe Praktikumsbescheinigung).

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Für die Praktikantin/den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Praktika im Ausland muss die Praktikantin/der Praktikant eigenständig eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

§ 6

Vergütung

Eine Vergütung kann nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vereinbart werden, sie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7

Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten ein Erholungsurlaub nicht zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Praktikumszeit führen.

§ 8

Regelungen von Unstimmigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Unstimmigkeiten ist vor evtl. Inanspruchnahme der Gerichte eine gütige Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 9

Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten unterzeichnet. Im Interesse der fachlichen Sicherheit sollte die Praktikantin/der Praktikant die Vereinbarung vor Vertragsbeginn ebenfalls durch die Mentorin/den Mentor des Fachbereichs gegenzeichnen lassen.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

Vom Betrieb wird folgende Mentorin / folgender Mentor benannt:

Ort / Datum

(Stempel)

Unterschrift für den Betrieb

Ort / Datum

Praktikantin/Praktikant

Ort / Datum

Mentorin/Mentor Fachbereich

Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über das Berufspraktikum*

Die Studentin / der Student _____
geboren am: _____ in: _____
Matrikelnummer: _____
Anschrift: _____
Straße Nr. _____
PLZ Ort _____
Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____
Anschrift (Stempel): _____

* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.

Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.

Bernburg, den _____
Unterschrift Hochschulmentorin/Hochschulmentor

2. Vom Prüfungsausschuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden Credits für das Praktikum vergeben.

Bernburg, den _____
Unterschrift Prüfungsausschuss